

§ 7e KDV 1967 Betriebsvorschrift und Betriebsbuch für Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Erdgas (CNG)

KDV 1967 - Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Für jedes im § 7d angeführte Fahrzeug mit Antrieb durch Erdgas (CNG) muss eine Betriebsvorschrift vorhanden sein. Die Betriebsvorschrift ist auf Fahrten mitzuführen. Sie hat die allgemein für die Handhabung von Erdgas (CNG) als Kraftstoff geltenden Regeln sowie die im Hinblick auf den Bau und die Ausrüstung des Fahrzeuges einzuhaltenden Bedienungsanweisungen zu enthalten. Die Betriebsvorschrift muss insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:
 1. 1. Funktionsbeschreibung und technische Daten der CNG-Kraftstoffanlage,
 2. 2. Anleitung für die ordnungsgemäße Bedienung der CNG-Kraftstoffanlage,
 3. 3. Hinweise bezüglich der Wartungserfordernisse betreffend die CNG-Kraftstoffanlage,
 4. 4. Hinweis auf die erforderliche Durchführung von wiederkehrenden Überprüfungen der CNG-Kraftstoffanlage,
 5. 5. Anleitung hinsichtlich des Verhaltens bei auftretendem Gasgeruch,
 6. 6. Beschreibung der Vorgangsweise bei vorübergehender und dauernder Außerbetriebnahme der CNG-Kraftstoffanlage,
 7. 7. Hinweis auf die Zuständigkeit betreffend die Durchführung von Reparaturen und baulicher Änderungen an der CNG-Kraftstoffanlage,
 8. 8. Hinweis auf die Verpflichtung zur Führung eines Betriebsbuches.
2. (2) Für jedes im § 7d angeführte Fahrzeug muss ein Betriebsbuch vorhanden sein, welches entweder vom Fahrzeughersteller, dem Hersteller der CNG-Kraftstoffanlage oder von dem Unternehmen, das den Einbau der CNG-Kraftstoffanlage durchgeführt hat, ausgestellt, ist. In dieses Dokument sind einzutragen:
 1. 1. Herstellernummern des(r) Kraftgastanks,
 2. 2. der Zeitpunkt und das Ergebnis der durchgeführten wiederkehrenden Überprüfungen,
 3. 3. der Zeitpunkt und der Umfang durchgeführter Reparaturen und baulicher Änderungen an der CNG-Kraftstoffanlage,
 4. 4. der Zeitpunkt und das Ergebnis der im Zusammenhang mit der Ausführung von Reparaturen und baulichen Änderungen durchgeführten Dichtheitsprüfungen sowie
 5. 5. das im Hinblick auf die Z 2 bis 4 jeweils ausführende Unternehmen.
3. (3) Das Betriebsbuch ist mindestens zwei Jahre lang gerechnet von der letzten Eintragung aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen sowie im Rahmen der behördlichen Überprüfung des Fahrzeuges gemäß § 57 des Kraftfahrgesetzes 1967 oder der wiederkehrenden Begutachtung gemäß § 57a des Kraftfahrgesetzes 1967 vorzulegen.

In Kraft seit 01.10.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at